



EISBAHNORDNUNG FÜR „EISLAUFEN AM MOZARTPLATZ“

Allgemeines

Die Kunsteisbahn wird durch die Fa. Peter Treml Getränke Collection GmbH betrieben. Die Eisbahnordnung soll Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf der Eisfläche gewährleisten.

Die Eisbahnordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Zutritt der Eisfläche erkennt der Besucher die Bestimmungen der Eisbahnordnung und die auf sonstige Weise getroffenen schriftlichen oder mündlichen Anordnungen an.

Zutritt/Öffnungszeiten

Die Eislauffläche ist in der Zeit von 10.00 Uhr bis 21.45 Uhr geöffnet. Der letzte Einlass ist nur bis 21.15 Uhr erlaubt.

Das Aufsichtspersonal kann bei Besuchern deren Zulassung bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen verwehren.

Kinder unter 6 Jahren dürfen die Eisfläche nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten (Ausnahmen können durch den Kassendienst zugelassen werden). Soweit Teile der Anlage vorübergehend ganz oder teilweise einem berechtigten Personenkreis zugewiesen wird, besteht kein Anspruch auf Benützung dieser Flächen für die Allgemeinheit. Ein Anspruch auf Preisermäßigung oder Erstattung der Eintrittsgelder besteht nicht, soweit die Eisfläche vorübergehend aus betrieblichen Gründen, witterungsbedingt oder wegen höherer Gewalt geschlossen werden muss.

Verhalten auf der Eisbahn

Die Eisfläche darf nur mit einwandfreien Schlittschuhen befahren werden. Straßenschuhe und Eisschnelllaufschuhe sind nicht erlaubt. Um Unfallverletzungen vorzubeugen soll jeder Benutzer Handschuhe tragen.

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte, sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gefährdet, gestört oder belästigt werden. Auf ältere Personen und Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

Nicht gestattet sind insbesondere das sog. „Kettenlaufen“ und das Laufen gegen die allgemeine Fahrtrichtung.

Das Rauchen auf der Eisfläche, Schneeballwerfen, Verunreinigen der Eisfläche, Mitbringen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Sitzen auf der Eisumrandung, Essen und Getränke auf dem Eis sowie deren Abstellen auf der Eisbahnumrandung und das Spielen mit einem Puck sind untersagt. Ebenso ist es nicht gestattet Tiere mit auf die Eisbahn zu bringen.



Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden müssen dem Aufsichtspersonal unverzüglich gemeldet werden. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der Besucher.

Eintrittskarten

Der Eintritt zur Kunsteisbahn ist nur mit gültiger Eintrittskarte (max. 3 Stunden nach Kauf) gestattet. Die Einzelkarte ist personenbezogen und berechtigt zum einmaligen Besuch der Eisfläche.

Der Preis für gelöste aber nicht benützte Karten wird nicht erstattet. Verlorengegangene Karten werden nicht ersetzt. Missbräuchlich benützte Karten werden ohne Entschädigung eingezogen.

Schuhverleih

Ein Schuhverleih ist nur in Verbindung mit einer Eintrittskarte möglich. Die Verleihdauer ist auf den Besuch der Eisfläche beschränkt.

Es ist ein Einsatz in Höhe von 20.- Euro oder ein gültiges Ausweis-Dokument zu hinterlegen, der nach Rückgabe der Schlittschuhe umgehend retourniert wird.

Es ist sorgsam mit den Schlittschuhen umzugehen. Bei der Rückgabe sind die Schnürsenkel in den Schuh zu legen.

Fundsachen

Gegenstände, die auf der Eisfläche gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal/ Kassapersonal abzugeben.

Haftung

Das Benutzen der Eisfläche und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Die Peter Treml Getränke Collection GmbH haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Aufsichtspersonals. Sie haftet nicht für Mängel, die bei Einhaltung der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt und behoben werden. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen übernimmt die Peter Treml Getränke Collection GmbH keine Haftung. Dies gilt auch für Sachen, die auf Wunsch der Eisläufer im Kassenhaus deponiert werden.

Die Besucher haften der Peter Treml Getränke Collection GmbH gegenüber für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Eisfläche und der Einrichtungen, ebenso für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.



Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung der Eisbahnordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen der Eisbahnordnung halten oder Anweisungen des Personals nicht nachkommen, ohne Anspruch auf Erstattung der Eintrittspreise aus zu verweisen. Das Aufsichtspersonal kann Besucher, die grob gegen die Eisbahnordnung verstoßen, ein Hausverbot bis zu einem Monat erteilen.

Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist die jeweilige Aufsichtsperson für die Einhaltung der Eisbahnordnung verantwortlich. Auf Aufforderung ist eine verantwortliche Person zu benennen.

Inkrafttreten

Die Eisbahnordnung tritt am 10.11.2018 in Kraft.

Salzburg, 01. November 2018